Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/6630

20. 01. 94

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Bekämpfung der Betrügereien im internationalen Maßstab

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

- gestützt auf die Artikel 8 a, 100, 220 und 235 des EG-Vertrags sowie Titel VI des Vertrags über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 24. Oktober 1991 zum rechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft[1]), vom 11. März 1993 zur Achtung der Menschenrechte in der Gemeinschaft[2]) und vom 15. Juli 1993 zur Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und innere Angelegenheiten[3]),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Mai 1992 zu den Tätigkeiten des Untersuchungsausschusses „Drogenhandel"[4]),
- unter Hinweis auf die Beiträge anläßlich der Anhörungen des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten vom 18. bis 19. März und 7. Juni 1993 mit Vertretern der nationalen Parlamente und mit dem Vorsitzenden des Anti-Mafia-Ausschusses des italienischen Parlaments,
- gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A3–0346/93),

A. im Hinblick auf die wachsende Dimension der internationalen Betrügereien im Rahmen der Wirtschaftskriminalität und auf die zunehmende gegenseitige Durchdringung der Wirtschaftskriminalität im eigentlichen Sinn und der organisierten Kriminalität mit mafioser Prägung,

---

[1]) ABl. Nr. C 305 vom 25. November 1991, S. 106.

[2]) ABl. Nr. C 115 vom 26. April 1993, S. 178.

[3]) ABl. Nr. C 255 vom 20. September 1993, S. 168.

[4]) ABl. Nr. C 150 vom 15. Juni 1992, S. 41.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 001130 – vom 12. Januar 1994.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 16. Dezember 1993 angenommen.

B. ferner in der Erwägung, daß der Prozeß der Internationalisierung des Verbrechens, der zwar kein neues Phänomen ist, gegenwärtig besonders massiv und besonders rasch voranschreitet, was in erster Linie auf die Internationalisierung der Wirtschaftsbeziehungen zurückzuführen ist,

C. in der Erwägung, daß das europäische System zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens bislang vielfältige interne Unterschiede aufweist, was dem organisierten Verbrechen leichter macht, sich die für die einzelnen Tätigkeitsbereiche jeweils günstigsten geographischen Gebiete und Rechtsprechungen auszusuchen,

D. in der Erwägung, daß ohne den Fortschritt unterbewerten zu wollen, der durch die Einbeziehung der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und innere Angelegenheiten in das institutionelle Gefüge der Europäischen Union erzielt worden ist, die Vorschriften des Titels VI substantielle Lücken aufweisen, sowohl, was das Demokratieverständnis und den Schutz der Rechte und Grundfreiheiten des Individuums anbelangt als auch hinsichtlich der Effizienz und der Koordinierung der Bekämpfungsmaßnahmen,

E. in der Erwägung, daß es ausreichend und rechtzeitig über die gemeinschaftsrelevanten Maßnahmen unterrichtet werden möchte, die die zuständigen Minister zur Bekämpfung von Betrügereien im internationalen Maßstab und im Hinblick auf die diesbezügliche justitielle, zollrechtliche und polizeiliche Zusammenarbeit zu treffen wünschen, und daß dies eine Vorbedingung dafür ist, daß es sein Recht auf Unterbreitung von Vorschlägen wirkungsvoll ausüben kann, wobei zu berücksichtigen ist, daß eine interinstitutionelle Abstimmung über die Behandlung seiner diesbezüglichen Vorschläge dringend geboten ist,

F. in der Erwägung, daß bei der Bekämpfung sämtlicher Formen der Wirtschaftskriminalität, insbesondere der Betrügereien im internationalen Maßstab, eine Strategie der Strafverfolgung, insbesondere durch Entzug von Begünstigungen und Beschlagnahme von Vermögen, durch präventive Maßnahmen und durch Selbstschutz von seiten der Privatwirtschaft und der Behörden ergänzt werden muß,

G. in Erwägung des riesigen Ausmaßes, das das Phänomen der Wirtschaftskriminalität im allgemeinen und im Fall der Betrügereien im besonderen durch die Korruption in Politik und Verwaltung angenommen hat –

Betrügereien im internationalen Maßstab

1. äußert Vorbehalte gegenüber der normativen Struktur, wie sie in Artikel K. 1 VEU festgelegt wird, und zwar insbesondere, was die Trennung zwischen einem allgemeinen, nicht näher definierten Rahmen der „Bekämpfung von Betrügereien im internationalen Maßstab" (K. 1 Nr. 5) und der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen, im Zoll- und Polizeiwesen (K. 1 Nr. 7, 8 und 9) betrifft;

2. äußert seine Besorgnis über die möglichen negativen Auswirkungen, die diese Trennung auf operativer Ebene und für die Effizienz der Bekämpfungsmaßnahmen mit sich bringen wird;

3. fordert deshalb, daß

   a) die Doppelregelung bei Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrügereien auf internationaler Ebene, je nachdem, ob es sich um Amtshilfe oder um Maßnahmen der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen handelt, abgeschafft wird und diese Frage auf der neuen Regierungskonferenz, wie sie im Unionsvertrag für 1996 vorgesehen ist, einen der vorrangigen Punkte für eine Revision bildet,

   b) sich die Kommission bis zu dieser Revision gemäß Artikel K. 3 Nr. 2 VEU dafür einsetzt, daß unverzüglich Initiativen getroffen werden, die darauf ausgerichtet sind, die gemeinsame Kenntnis der wichtigsten Betrugsfälle und der möglichen Instrumente der Zusammenarbeit und der Amtshilfe zu verbessern,

   c) sich der Rat verpflichtet, so bald wie möglich die Initiativen im Bereich der Amtshilfen und jene im Bereich der justitiellen und polizeilichen Zusammenarbeit zu koordinieren,

   d) der Präsident des Europäischen Parlaments unverzüglich Schritte einleitet, um die interinstitutionelle Abstimmung über die Bereitstellung von Informationen für das Europäische Parlament und die Behandlung seiner Vorschläge im Hinblick auf die Ausübung der Befugnisse in den in Titel VI Artikel K. 1 VEU aufgeführten Bereichen einzufordern,

   e) in diesem Rahmen Initiativen zur Änderung der geltenden Rechtsvorschriften vorangetrieben werden (Richtlinie Nr. 77/799 und 79/1070 zur Ahndung von Steuerhinterziehungen im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer, Verordnung vom 19. Mai 1991 Nr. 1468 zu den Regelverstößen in der Landwirtschaft und die Vereinbarung vom 7. September 1967 über die gegenseitige Amtshilfe im Zollwesen), damit in die Informationskreisläufe, die ursprünglich ausschließlich für die Verwaltungsbehörden vorgesehen waren, auch die Justizbehörden einbezogen werden;

Betrügereien auf Gemeinschaftsebene

4. ist der Auffassung, daß die Artikel 100 a und 209 a EGV geeignete Rechtsgrundlagen dafür bieten, die Heterogenität und Unübersichtlichkeit der Prozeßordnungen der zwölf Mitgliedstaaten zu beseitigen, die ein Hindernis für Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft darstellen; fordert die Kommission diesbezüglich auf, bis spätestens Juni 1994 einen Rechtstext vorzulegen, in dem die rechtlichen Voraussetzungen für die Angleichung der strafrechtlichen Regelungen der Mitgliedstaaten zum Schutz der finanziellen Interessen festgelegt sind;

5. fordert erneut die Vereinfachung der Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf Landwirtschaft und Strukturfonds, da hierdurch zahlreiche Betrügereien verhindert werden können;

Wirtschaftskriminalität und organisiertes Verbrechen

6. ersucht die Kommission, gründliche Nachforschungen anzustellen, um die verschiedenen Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität auf internationaler Ebene in ihren Verknüpfungen mit den organisierten Verbrechen mafioser Prägung auszumachen; fordert deshalb die Kommission auf, die kompetentesten europäischen Universitätsforschungseinrichtungen mit derartigen Untersuchungen zu beauftragen, wobei ausnahmslos das Verfahren der öffentlichen Ausschreibung anzuwenden ist;

7. hält es im Zuge der Verwirklichung eines gemeinschaftlichen Rechts- und Justizraums für wünschenswert, daß die Kommission eine Untersuchung darüber in Auftrag gibt, in welchem Maße allgemeine Rechtsgrundsätze wie Opportunität, Legalität, Schutz der Opfer, Unschuldsvermutung, Gleichgewicht zwischen Parteien u. ä. angewandt und/oder für wünschenswert gehalten werden;

8. sieht es als zweckmäßig an, daß die Mitgliedstaaten im Zuge der Verwirklichung des gemeinschaftlichen Rechts- und Justizraumes in ihren Rechtsvorschriften einen einheitlichen Straftatbestand („kriminelle Vereinigung mafioser Prägung") oder zumindest einen straferschwerenden Umstand („mit dem Ziel der Begünstigung einer Mafiaorganisation begangene Straftat") bestimmen, und gleichzeitig eine sorgfältige Ermittlung bei Bank- und Kreditinstituten von Transfers und Überweisungen erheblicher verdächtiger Beträge – mit Umkehr der Beweislast – sowie die Aufhebung des Bankgeheimnisses zur Ermöglichung gerichtlicher Untersuchungen vorsehen, in welchen Fällen besondere Formen der internationalen justitiellen Zusammenarbeit in Gang gesetzt werden können;

9. ist ferner der Auffassung, daß bestimmte Lücken der Richtlinie 91/308 über die Geldwäsche geschlossen werden müssen, indem eine Änderung insoweit vorgenommen wird, daß der Tatbestand der kriminellen Tätigkeit nach Artikel 1 durch die Einbeziehung von organisierten Wirtschaftsdelikten wie betrügerischer Konkurs, Steuer- und Finanzbetrug erweitert wird;

10. fordert, daß im Rahmen der Zuständigkeiten nach Titel VI von Kommission und Rat ein Aktionsprogramm zum Abbau der „Steuerparadiese" oder „Steueroasen" verabschiedet wird;

11. sieht es als wesentlich an, zur Trennung der legalen Volkswirtschaft von der kriminellen Wirtschaft und zum Schutz des „sauberen Marktes" vor der Infiltration des „verschmutzten Marktes" auf Anregung der Kommission und des Rates in den Mitgliedstaaten konsequent an die Verantwortung des Privatsektors zu appellieren, der Regeln, Verhaltenskodizes und sonstigen Maßnahmen des Selbstschutzes festlegen sollte, die geeignet sind, das staatliche Vorgehen in den Bereichen Verwaltung und Justiz zu ergänzen;

12. fordert, daß das Phänomen der Korruption in Politik und Verwaltung von Kommission und Rat als „Frage von gemeinsamem Interesse" betrachtet wird und geeignete Initiativen sowohl im Bereich der justitiellen und polizeilichen Zusammenarbeit als auch bezüglich der Transparenzregeln und der Verhaltenskodizes, für sich aufstellen müssen, entwickelt werden;

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten und der beitrittswilligen Staaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Marie Anne Isler Beguin
Vizepräsident

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333